

Erwerbsausfallentschädigung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1979)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-937853>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Buchs zu melden. Der Sektionschef von Buchs, der vor allem für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein in militärischen Belangen zuständig ist, aber auch das Kreiskommando, 9004 St. Gallen oder der Schweizer-Verein in Liechtenstein, stehen für Auskünfte jederzeit gerne zur Verfügung.

ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG

Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigungen haben in der Schweiz oder im Ausland wohnende Personen, die

- als Dienst- oder Hilfsdienstpflichtige in der schweizerischen Armee (einschliesslich Frauenhilfsdienst und Rotkreuzdienst) Dienst leisten, für jeden besoldeten Dienstag.
- im Zivilschutz Dienst leisten, für jeden Tag für den sie eine Funktionsvergütung erhalten,
- an eidgenössischen oder kantonalen Leiterkursen von Jugend und Sport teilnehmen, für jeden Kurstag, für den sie mindestens ein halbes Taggeld erhalten,
- an Jungschützenleiterkursen teilnehmen, für jeden Kurstag, für den sie den Funktionssold erhalten.

Entschädigungsarten: Zur Grundentschädigung können zusätzliche Entschädigungen ausbezahlt werden, wie: Haushaltsentschädigung, Kinderzulagen, Unterstützungszulagen, Betriebszulagen.

Die Haushaltsentschädigung und die Entschädigung für Alleinstehende betragen:

Dienstleistende	Haushaltsentschädigung			Entschädigung für Alleinstehende		
	Betrag in % des durchschnittlichen vor-dienstlichen Erwerbseinkommens	Mindest-betrag im Tag	Höchst-betrag im Tag	Betrag in % des durchschnittlichen vor-dienstlichen Erwerbseinkommens	Mindest-betrag im Tag	Höchst-betrag im Tag
Ledige Rekruten	—	—	—	—	Fr. 12.—	Fr. 12.—
Erwerbstätige	75%	Fr. 25.—	Fr. 75.—	35%	Fr. 12.—	Fr. 35.—
Nichterwerbstätige	—	Fr. 25.—	Fr. 25.—	—	Fr. 12.—	Fr. 12.—
Während bestimmten Beförderungsdiensten (z.B. Unteroffiziersschulen, Offiziersschulen, Abverdienen eines Grades)	↑	Fr. 50.—	↑	↑	Fr. 30.—	↑

Begrenzung der Gesamtentschädigung

Bei Erwerbstätigen (im In- oder im Ausland) darf die gesamte Entschädigung das durchschnittliche vordienstliche Erwerbseinkommen, auf jeden Fall aber Fr. 100.-- im Tag, nicht übersteigen. Bis zum Betrag von Fr. 43.-- und während bestimmten Beförderungsdiensten bis zum Betrag von Fr. 68.-- wird sie jedoch nicht gekürzt. Die Betriebszulage wird zusätzlich zur Gesamtentschädigung ausgerichtet und nie gekürzt (die Betriebszulage erhalten Dienstleistende, welche die Kosten eines Betriebes tragen (Geschäftsräume usw.) und den überwiegenden Teil ihres Einkommens aus einer selbständigen Erwerbstätigkeit erzielen. Die Betriebszulage beträgt Fr. 27.-- im Tag.

Beispiele aus der Entschädigungstabelle:

Vordienstliches Einkommen		Entschädigung für Allein- stehende im Tag Fr.	Haushaltungs- entschädigung im Tag Fr.	Höchstgrenze der Gesamt- entschädigung im Tag ¹ Fr.
im Jahr Fr.	im Monat Fr.			
12000	1000	12.— ²	25.— ²	43.—
15000	1250	14.70	31.50	43.—
18000	1500	17.50	37.50	50.—
21000	1750	20.70	44.30	59.—
24000	2000	23.50	50.30	67.—
27000	2250	26.30	56.30	75.—
30000	2500	29.40	63.—	84.—
33000	2750	33.20	69.—	92.—
36000	3000	35.— ³	75.— ³	100.—

¹ Einschließlich allfälliger Kinder- und Unterstützungszulagen

² Minimum

³ Maximum

Geltendmachung der Entschädigung

Der Dienstleistende erhält von seinem Rechnungsführer (Fourier) für jeden Dienst eine Meldekarte über die geleisteten Dienst- bzw. Kurstage. Auf dieser macht er die verlangten Angaben über seine persönlichen Verhältnisse. Wenn der Dienstleistende von einem liechtensteinischen Arbeitgeber entlohnt wird, hat dieser noch den vordienstlichen Lohn auf der Meldekarte einzutragen. In diesem Fall ist die Meldekarte zu senden an:

Schweizerische Ausgleichskasse
rue Rothschild 15
1211 Genf 14

Die Entschädigung wird auf Wunsch an den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer ausbezahlt.

Ohne Meldekarte wird keine Entschädigung ausgerichtet.

Der Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung erlischt mit dem Ablauf von 5 Jahren seit Beendigung des Dienstes.

Da die vorerwähnten Entschädigungen vielfach nicht den ganzen Lohnbezug abdecken, ist es dem Arbeitgeber freigestellt, auf freiwilliger Basis zusätzliche Vergütungen auszurichten. Es ist uns bekannt, dass dies auch einige liechtensteinische Betriebe tun, wofür wir uns natürlich ganz besonders dankbar zeigen möchten im Interesse unserer dienstleistenden Landsleute in Liechtenstein.

ZUR "ÜBERFREMDUNG" IN LIECHTENSTEIN

Die Ausländerstatistik zeigt folgendes Bild:

	am 31.12.1977		am 31.12.1978	
Ausländer insgesamt	8'146	100,0%	8'813	100,0%
davon				
Schweizerbürger	3'731	45,8%	4'033	45,7%
übrige Ausländer	4'415	54,2%	4'780	54,3%

Daraus kann ersehen werden, dass die Schweizerkolonie im Verhältnis zu den übrigen Ausländern nicht zugenommen hat.

Vor allem in den letzten Tagen und Wochen hat sich die liechtensteinische Presse eingehend mit der "Ueberfremdung" befasst. So schreibt das "Liechtensteiner Vaterland" am 17. März u.a.: Die ausländische Wohnbevölkerung in unserem Land ist im letzten Jahr wieder angestiegen und ihr Anteil an der Gesamt-Wohnbevölkerung beträgt nunmehr 34,4 Prozent. Man braucht kein Fremdenhasser zu sein, wenn man einer solchen Entwicklung kritisch gegenübersteht. Die Ausländer, die zu uns kommen, wollen grösstenteils auch hier bleiben. Kann ein kleines Land wie Liechtenstein so viele Ausländer auf die Dauer verkraften und diesen Menschen die ihnen zustehenden Rechte garantieren?

Aber auch die Regierung befasst sich eingehend mit diesem "Problem", auf das wir in früheren Ausgaben unseres "Mitteilungsblattes" ebenfalls schon hingewiesen haben. Es wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht, die jedoch nicht einfach sind zu finden. So hat u.a. im Zusammenhang mit der "Ueberfremdungsgefahr" der langjährige VU-Landtagsabgeordnete Herbert Kindle in Form eines Postulates eine verstärkte Einbürgerung alteingesessener Ausländer gefordert, u.a.:

- Personen, die seit mindestens 40 Jahren in Liechtenstein wohnen und
- in Liechtenstein geborene Personen, die das 20. Lebensjahr